

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, denen bis längstens 1. September 1920 der Anspruch auf die volle Pension zusteht.“

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung der §§ 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmaße.“

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gehührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11)

und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmaßen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 — unter Anwendung des Befoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbefoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbefoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Befoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrunde gelegt.

(3) Wenn das Militärbefoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener Bemessungsgrundlage, die sich nach den im Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhigenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Berufung in den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.“

Artikel IV.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirksamkeit des Militärabbaugesetzes — 27. März 1920 — in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Bei Beratung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes in der Nationalversammlung (20. Dezember 1919) wurde eine Regierungserklärung abgegeben, wonach die anlässlich des Abbaues auscheidenden Militärpersonen, denen wegen vorgeschrittenen Alters ein angemessener Berufswechsel nicht mehr möglich sein dürfte, besonders berücksichtigt werden sollen.

Im Militärabbaugesetz wurde diese Zusage nicht erfüllt, indem die älteren Berufsmilitärpersonen eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren haben, sondern gerade so behandelt wurden wie ihre jüngeren Kameraden mit mehr als vierzehn anrechenbaren (also neun effektiven) Dienstjahren.

Durch die Ausschließung der Berufsmilitärs von der gesetzlichen Novellierung der Besoldung aller übrigen Staatsangestellten verschärfte sich dieser Übelstand noch insofern, als nun die älteren Berufsmilitärpersonen nicht nur nicht berücksichtigt, sondern gegenüber ihren Kameraden vom Zivil bei der Pensionierung ganz außerordentlich zurückgesetzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr diese wesentlichste Härte des Militärabbaugesetzes einigermaßen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versorgung der älteren Berufsmilitärpersonen, die seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden. Mit Durchführungsverordnung wird festgesetzt werden, daß Beurteilungen bis zur Gesamtdauer von zwei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf zum Anlaß genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszwang vom 27. März auf den 1. September 1920 zu verlegen, um durch die Ausscheidung der Vollpensionisten für die Unterbringung der berücksichtigungswürdigen mittleren Jahrgänge im Heer, in der Heeresverwaltung und in der sonstigen Staatsverwaltung Platz zu schaffen.